

Ihr Ansprechpartner



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
14-0228-126

—
Bad Langensalza
1. März 2023

**Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz**

Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:

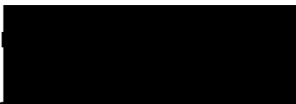
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Zentralabteilung
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza



Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) vom 28. Juli 2022

Auskunft über Widerspruchsverfahren zu Allgemeinverfügungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zur Verteilung der neuartigen m-RNA-Impfstoffe

Sehr geehrte(r) 

mit Bescheid des TLV vom 2. September 2022 wurde Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 28. Juli 2022 teilweise stattgegeben.

Die teilweise Ablehnung beruhte darauf, dass einige Verfahren noch nicht abgeschlossen waren. Das ist mittlerweile der Fall, so dass Ihr (weiterer) Antrag bearbeitet werden kann.

Da dies mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden ist, ist das TLV verpflichtet, vor Gewährung des (weiteren) Informationszugangs und vor der Entstehung von Verwaltungskosten den Antragsteller zu informieren.

Über die Höhe kann noch keine Einschätzung gegeben werden. Da der Verwaltungsaufwand vorab zumeist nicht eindeutig ermittelt werden kann, wird vom Gesetz keine betragsmäßige Angabe verlangt. Die Gebühren richten sich nach dem Zeitaufwand, dieser beträgt vorliegend je 15 Minuten 21,50 Euro. Laut ThürTG darf die Gebühr 500,00 Euro nicht übersteigen.

Hinzu kommen gegebenenfalls Kosten für Auslagen.

Insoweit erhalten Sie bis zum 7. März 2023 Gelegenheit zur Rücknahme Ihres (weiteren) Antrages auf Informationszugang, um eine kostenpflichtige Entscheidung zu vermeiden. Ansonsten ergeht der entsprechende Bescheid.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Leistungen im Rahmen des Thüringer Transparenzgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO) gebührenfrei sind, wenn die antragstellende Person rechtzeitig und in geeigneter Form nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung

1. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht,
3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält,
4. ein Einkommen hat, das den einfachen Regelsatz nach § 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt, oder

5. eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2021 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung erhält,

und der Antrag unmittelbar sie selbst oder solche Personen betrifft, für die die antragstellende Person die elterliche Sorge oder die Stellung eines Vormunds innehat.

Der Nachweis kann regelmäßig durch Vorlage der Kopie eines aktuellen Leistungsbescheides erfolgen.

Im Hinblick auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten kann dies in den Teilen, die für den Nachweis eines aktuellen Leistungsbezuges im oben genannten Sinn nicht relevant sind, unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden (z.B. Leistungshöhe, Angaben zu anderen Leistungsberechtigten).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

